

BVGer E-4396/2021 vom 5. Januar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4396_2021

FR: TAF E-4396/2021 du 5 janvier 2022

IT: TAF E-4396/2021 del 5 gennaio 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; vgl. auch Urteil des BVGer D-2282/2018 vom 5. April 2019 E. 5.1).

E. 4.1

Die Vorinstanz qualifizierte die Vorbringen des Beschwerdeführers als asylrechtlich nicht relevant. Dem familiären Konflikt liege kein Motiv im Sinn von Art. 3 AsylG zugrunde und die grundlegende Schutzfähigkeit und der Schutzwille der pakistanischen Behörden sei zu bejahen. Weder der geltend gemachten schlechten Sicherheitslage in seiner Heimatregion (an der Grenze zu Indien) noch der Armut seiner Kernfamilie oder den Ereignissen in Griechenland kämen asylrechtliche Relevanz zu. Soweit der Beschwerdeführer geltend gemacht habe, sich seit dem Übergriff in Griechenland homosexueller Neigungen bewusst geworden zu sein, sei erkennbar, dass er deswegen subjektive Furcht vor Verfolgung für den Fall einer Rückkehr empfinde. Die reine potenzielle Befürchtung einer möglichen zukünftigen Verfolgung reiche jedoch nicht aus, diese Furcht vollumfänglich zu objektivieren. Es bedürfe einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit, dass sich seine Annahmedrohender Verfolgung in absehbarer Zukunft verwirkliche. Eine solche Wahrscheinlichkeit sei in seinem Fall jedoch nicht unmittelbar erkennbar, weshalb es auch diesem Vorbringen an flüchtlingsrechtlicher Relevanz fehle.

E. 4.2

Zur Begründung seines Rechtsmittels führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass der familiäre Konflikt keine flüchtlingsrechtliche Relevanz habe, werde nicht bestritten. Dies gelte aber nicht für seine Homosexualität. Er sei sich dieser zwar erst nach dem Übergriff in Griechenland bewusstgeworden; es sei aber davon auszugehen, dass er bereits in seinem Heimatstaat homosexuell gewesen sei, sich angesichts seines Alters (von [...] Jahren im Zeitpunkt der Ausreise) und des soziokulturellen Hintergrunds aber nie mit der Thematik auseinandergesetzt

E-4396/2021 Seite 6 habe. Seine kulturelle Prägung führe dazu, dass er sich auch in der Schweiz mit seiner Sexualität schwertue und er zwischen dem Wunsch, diese auszuleben, sowie dem Bedürfnis, sie geheim zu halten, hin- und hergerissen sei. Die Vorinstanz stelle seine Homosexualität zu Recht nicht in Frage. Allerdings verkenne sie in ihrer Beurteilung die Situation von LGBT-Menschen in Pakistan. Gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen seien gesetzlich verboten und homosexuelle Handlungen würden mit Peitschenhieben, Haft oder dem Tod bestraft. Ein Outing habe negative Folgen für die betroffenen Personen, da sie sich dadurch Gewalt und Diskriminierung seitens der Gesellschaft und der Familie aussetzen würden. Ausserdem sei es für Betroffene schwierig, polizeilichen Schutz zu erhalten, und es fehle in diesen Konstellationen am staatlichen Schutzwillen. Zudem sei unklar, wie seine Mutter zu seiner Sexualität stehe. Sie habe ihn

jedenfalls mit Blick auf seine sexuelle Orientierung vor einer Rückkehr gewarnt. Er müsse ausserdem davon ausgehen, Opfer von Gewalt zu werden, sollten seine – ohnehin gewalttätigen – Angehörigen seine Homo- sexualität auch nur vermuten. Somit wäre er gezwungen, seine sexuelle Orientierung zu verheimlichen und zu verleugnen, was zum einen uner- träglichen psychischen Druck und zum anderen die ständige Angst vor einem Outing auslösen würde. Aufgrund der Umstände, welchen Homo- sexuelle in Pakistan ganz allgemein gegenüberstünden, sowie seiner per- sönlichen Situation mit seiner Verwandtschaft sei seine subjektive Furcht, die Homosexualität könnte entdeckt werden, objektiv begründbar. Diese würde sich zudem mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft realisieren.

E. 4.3

Die Vorinstanz hielt in ihrer Vernehmlassung an ihren Erwägungen in der angefochtenen Verfügung betreffend die Homosexualität fest. Ergän- zend führte sie aus, Homosexualität sei in Pakistan zwar illegal und tabu, werde aber selten strafrechtlich verfolgt.

Homosexuelle seien in diesem Land zwar Diskriminierungen, mit grosser Wahrscheinlichkeit aber keiner asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt. Die begründete Furcht vor einer wahrscheinlichen Verfolgung sei vorliegend nicht gegeben und könne – wie bereits im Asylentscheid ausgeführt – nicht objektiviert werden. Seine Mutter habe ihn zwar vor einer Rückkehr gewarnt, aber eine direkte und sofortige familiäre Isolation oder Sanktionierung sei nicht ersichtlich. Aus- serdem gebe es keine Anhaltspunkte, dass er bei einer Rückkehr aufgrund seiner sexuellen Orientierung gezielte Verfolgung seitens seiner entfernten Verwandten oder in der Folge durch den Staat zu befürchten hätte, zumal der Kontakt in der zerstrittenen Familie bereits stark eingeschränkt sei und es sich bei entsprechenden Befürchtungen um reine Spekulation handle.

E-4396/2021 Seite 7 Unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Beschwerdeführers sei ausserdem kein unerträglicher psychischer Druck von asyl- relevantem Ausmass erkennbar. Die Auseinandersetzung mit der sexuel- len Orientierung könne schwierig und belastend erscheinen, dennoch habe er sich seiner Mutter mitteilen können und die bloss potenzielle Wahr- scheinlichkeit einer Verfolgung sei nicht geeignet, einen unerträglichen psychischen Druck im geforderten Sinn objektiv zu begründen.

E. 4.4

In seiner Replik führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, es sei zu gefährlich, seine Sexualität in seinem Heimatstaat auszuleben. Diverse Quellen würden belegen, dass homosexuelle Personen in Pakis- tan aktuell keinen genügenden Schutz erfahren würden und sie Gefahr liefen, diskriminiert, verfolgt oder getötet zu werden. Um Bedrohungen für Leib und Leben – insbesondere auch durch die ihm feindlich gesinnte erweiterte Familie – abzuwenden, sei er gezwungen, seine sexuelle Orientierung geheim zu halten, und werde dadurch einem unerträglichen psychischen Druck ausgesetzt.

E. 5.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers – auch soweit diese die Befürchtungen von Verfolgung infolge Homo- sexualität betreffen – zu Recht als flüchtlingsrechtlich nicht relevant quali- fizierte hat. Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift vermögen den Erwägungen des SEM nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen. Somit kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der angefochtenen Verfügungen verwiesen werden. Die Frage

der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers kann unter diesen Umständen offenbleiben.

E. 5.2

Wie von der Vorinstanz festgestellt, ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, seine subjektive Befürchtung einer potenziellen, zukünftigen Verfolgung zu objektivieren, womit es diesbezüglich an asylrechtlicher Relevanz fehlt:

E. 5.2.1

Die Annahme begründeter Furcht setzt nach konstanter Rechtsprechung unter anderem voraus, dass er bei einer Rückkehr erhebliche Nachteile gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft zu gewärtigen hätte (vgl. etwa BVGE 2013/11 E. 5.1 und 2011/51 E. 6.1, je m.w.H.).

E-4396/2021 Seite 8

E. 5.2.2

Dies ist offenkundig nicht der Fall (und zwar ungeachtet der Tatsache, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz vorläufig aufgenommen ist und die Rückkehr nach Pakistan deshalb gänzlich hypothetisch erscheint):

E. 5.2.3

Zunächst einmal würde der Beschwerdeführer – gemäss heutiger Aktenlage – nicht zusammen mit einem Partner, sondern als alleinstehende Person nach Pakistan reisen. Die Frage, ob und gegebenenfalls wann er dort eine gleichgeschlechtliche Beziehung aufnehmen würde, ist ebenso offen wie die konkreten Umstände, unter denen diese Partnerschaft dann gelebt würde respektive werden könnte. Dass ihn individuell-konkrete Verfolgungsmassnahmen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft treffen würden, ist schon aus diesem Grund nicht anzunehmen.

E. 5.2.4

Auch mit Blick auf eine allfällige Verfolgung seitens seiner gewalttätigen Verwandten ergibt sich kein anderes Bild: Einerseits ist der Beschwerdeführer nicht geoutet, zumal er einzig seine Mutter über seine Erlebnisse in Griechenland und seine angeblich anschliessend entdeckte Homosexualität unterrichtet habe. Sie habe denn auch – wie von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zu Recht festgehalten – nicht mit Unverständnis reagiert (vgl. act. A11/11 Ziff. 9.01 und act. A15/11 F49 ff., insbesondere F54). Andererseits erscheint die Annahme gesucht, er müsse in sein Heimatdorf zurückkehren, gerate dann wieder mit den Verwandten aneinander und könne sich – aufgrund seiner zwischenzeitlich bekannt gewordenen Homosexualität – nicht mehr auf staatlichen Schutz verlassen. In diesem Zusammenhang lässt sich festhalten, dass der Beschwerdeführer sich zum einen ausserhalb des Heimatdorfes niederlassen könnte (beispielsweise wiederum bei seiner Schwester in B. _____; vgl. act. A11/11 Ziff. 7.01 und act. A15/11 F36) und zum anderen die Entdeckung seiner sexuellen Orientierung durch die entfernte Verwandtschaft rein spekulativer Natur ist. Auch insoweit ist offensichtlich keine begründete Furcht vor Verfolgung anzunehmen.

E. 5.2.5

Im Übrigen geht das Bundesverwaltungsgericht in seiner bisherigen – nach wie vor gültigen – Praxis nicht davon aus, dass homosexuelle Personen in Pakistan einer

Kollektivverfolgung ausgesetzt wären (vgl. etwa Urteil des BVerG E-4373/13 vom 25. Oktober 2013 E. 4.4.3).

E. 5.3

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat. Für die eventualiter beantragte Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht ebenfalls keine Veranlassung.

E-4396/2021 Seite 9

E. 6

Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländer-rechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht ange- ordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.)

E. 7

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 2. September 2021 die Unzu- mutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt und die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers angeordnet hat, erübrigen sich praxis- gemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit und Möglichkeit des Weg- weisungsvollzugs.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerde- führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen mit Instruktions- verfügung vom 22. Oktober 2021 sein Gesuch um Gewährung der unent- geltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich seine finanzielle Lage seither entscheidrelevant verändert hätte, ist von der Auflage von Verfahrenskosten abzusehen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4396/2021 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.